

Bericht über die Stadtratssitzung vom 21.09.2023

1. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Bahnhofsumfeld

Das Bahnhofsumfeld der Stadt Schwabmünchen soll städtebaulich und freiraumplanerisch aufgewertet, attraktiver gestaltet und als zukunftsorientierter Mobilitätsknotenpunkt ausgebaut werden. Die letztendliche städtebauliche Lösung ist in Abstimmung mit den Betroffenen zu erarbeiten.

Zur planungsrechtlichen Steuerung und Sicherung der Entwicklung des Quartiers soll für den Bereich der Bahngleise im Osten, der „Bahnhofstraße“ im Westen, der „Landsberger Straße“ im Süden sowie der „Holzheystraße“ im Norden der Bebauungsplan „Bahnhofsumfeld“ aufgestellt werden.

Geschaffen werden soll ein zukunftsorientierter Knotenpunkt für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Unter anderem soll der Zentrale Omnibus-Bahnhof (ZOB) barrierefrei umgestaltet und an den zukünftigen Bedarf angepasst werden, die P+R-Parkplätze neu angeordnet und optimiert werden sowie eine verbesserte Anbindung des Fuß- und Radverkehrs erfolgen. Im selben Zuge soll im Zusammenhang mit der geplanten Trassenführung der Nord-Ost-Tangente bis zur „Holzheystraße“ sowie der Beseitigung des beschränkten Bahnübergangs (Unterführung) der Bereich verkehrlich neu geordnet werden.

Derzeit sind die Flächen des P+R- sowie des B+R-Platzes noch dem Bahnverkehr gewidmet und unterliegen dem Fachplanungsrecht/Eisenbahngesetz. Sie sind damit der kommunalen Planungshoheit entzogen, sofern die Planung der Widmung widerspricht. Da die Flächen nicht mehr zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- und Güterverkehrs erforderlich sind, kann voraussichtlich in absehbarer Zeit mit der Entwidmung gerechnet werden. In diesem Fall kann vor Entwidmung bereits mit Aufstellung eines Bebauungsplanes begonnen werden und ggfs. auch eine Veränderungssperre erlassen werden. Möglich sind auch Festsetzungen des Bebauungsplanes, die von der aufschiebenden Bedingung einer Entwidmung abhängig sind.

Dem Bebauungsplanverfahren gehen langjährige fachliche Vorarbeiten und -überlegungen voraus. In seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 hat der Stadtrat das integrierte nachhaltige Stadtentwicklungskonzept (INSEK) beschlossen. Darin war als eines von vier prioritär anzugehenden Impulsprojekten die Aufwertung des Bahnhofsumfelds genannt. Ferner wurde vom Büro Modus Consult 2018 eine verkehrliche Untersuchung einer möglichen Trassenführung der Nordosttangente erstellt.

Neben Teilbereichen der „Bahnhofstraße“ sowie der „Landsberger Straße“ umfasst der Geltungsbereich das Bahnhofsgebäude einschließlich des großen P+R-Platzes sowie der Fahrradabstellanlage. Ebenso werden die südlich anschließenden Grundstücke (ehem. Post, Telekom, Diskothek Rainbow) bis zur „Landsberger Straße“ mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Das Planungskonzept sieht vor, für den Bereich der baulichen Anlagen des geplanten ÖPNV-Knotenpunktes (Bahnhofsanlagen, ZOB, P+R- sowie B+R-Platz) bis hin zur „Landsberger Straße“ ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Bahnhof“ auszuweisen. Zulässige Nutzungen im Sondergebiet sind alle erforderlichen Einrichtungen für die Abwicklung des Verkehrs wie Parkierung für Pkw und Fahrräder, Busbahnhof, Gastronomie, Einzelhandel sowie Telekommunikation. Eine Wohnnutzung wird ausgeschlossen. Die für den Verkehr vorgesehenen Flächen, einschließlich der geplanten Trasse der Nord-Ost-Tangente, werden als Verkehrsfläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Dabei wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Der Stadtrat beschloss die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung „Bahnhofsumfeld“. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 2,80 ha. Er beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 810/11 (Teilbereich), 926/1 (Teilbereich), 953 (Teilbereich), 1587 (Teilbereich), 1587/3, 1587/18, 1587/27, 1587/35, 1587/38-50, 1587/52-54, 1734 (Teilbereich), 1735 (Teilbereich), 1743 (Teilbereich), 1755/2, 1760, 1760/3, 1761, 1763 (Teilbereich) sowie 1763/15, Gemarkung Schwabmünchen.

Das Büro LARS Consult wurde mit der Erstellung der Vorentwurfsunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden beauftragt.

2. Bayernweiter Lärmaktionsplan: Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Regierung von Oberfranken ist zuständig für die Aufstellung eines bayernweiten Lärmaktionsplans nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken. Zu den Bahnstrecken wurde die Stadt Schwabmünchen ja bereits im Frühjahr durch das Eisenbahnbundesamt angehört; der Stadtrat hat hierüber in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.04.2023 beraten.

Ziel der Lärmaktionspläne ist es, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und gegebenenfalls zu beheben, sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

Die frühzeitige und effektive Beteiligung und Einbindung der Öffentlichkeit ist ein zentrales Element für die Erstellung des zentralen bayerischen Lärmaktionsplans. Zunächst geht es in der jetzt beginnenden ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung um die Abfrage der subjektiven Bewertung der Lärmbelastung.

Die Ergebnisse der Beteiligungen von Bürgern und Gemeinden werden durch die Regierung von Oberfranken gesammelt, ausgewertet und der Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) gegenübergestellt. Die Daten zur Lärmkartierung sind über die Internetseite des LfU verfügbar.

Voraussichtlich im 4. Quartal 2023 wird dann hierzu in einer zweiten Phase wiederum die Öffentlichkeit beteiligt.

Nach § 47b BImSchG werden grundsätzlich nur Staatsstraßen, Bundesstraßen und Autobahnen mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr berücksichtigt, jedoch keine Kreis- oder Gemeindestraßen. Dies betrifft in Schwabmünchen lediglich den Abschnitt der Staatsstraße 2027 von der Kreuzung Landsberger Straße/Südostspange in Richtung Osten. Im betroffenen Bereich sind keine schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohnbebauungen etc. vorhanden.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass ein Lärmaktionsplan keine rechtliche Verbindlichkeit zur Umsetzung hat, aber im Rahmen von Abwägungsentscheidungen einen gewichtigen Belang darstellt.

Der Stadtrat beschloss, die Lärmaktionsplanung weiterhin aktiv zu verfolgen. Angesichts der momentan nicht ersichtlichen Betroffenheit wird derzeit von einer Stellungnahme abgesehen.

3. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Scherstetten

Am 18.08.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Scherstetten beteiligt.

Vorbehaltlich einer noch ausstehenden Abstimmung mit den Belangen des Sonderlandeplatzes Schwabegg sind alle Belange der Stadt Schwabmünchen, die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebracht worden sind, vollumfänglich berücksichtigt.

Der Stadtrat beschloss daher, keine Bedenken bzw. Anregungen vorzubringen.

4. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Hiltenfingen

Am 18.08.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Hiltenfingen beteiligt.

Die Stellungnahme der Stadt Schwabmünchen in der frühzeitigen Beteiligung wurde offenbar nicht abgewogen. Dennoch wurde die Konzentrationsfläche um die Fläche des Vorbehaltsgebiets der Wasserversorgung Schwabmünchen reduziert. Nach momentanem Planungsstand deckt dies vollumfänglich das zukünftige, im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiet ab. Da es sich zudem um eine Rotor-In-Planung handelt, ist eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen nicht zu befürchten.

Der Stadtrat äußerte zu dieser Planung folgende Bedenken bzw. Anregungen:

- Einige der möglichen Trassen für den Stromanschluss an das nächstgelegene Umspannwerk führen über Wirtschaftswege der Stadt Schwabmünchen, was bei den Unterhaltsbeteiligungen zu berücksichtigen ist.
- Mögliche An- und Abfahrtsrouten für die Konzentrationsflächen der Gemeinde Hiltenfingen führen über kommunale Straßen der Stadt Schwabmünchen, die hinsichtlich Aufbau und Bauzustand für Schwertransporter nicht geeignet sind.

5. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Untermeitingen

Am 23.08.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermeitingen beteiligt.

Die Belange der Stadt Schwabmünchen, die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden, wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Der Stadtrat beschloss daher, keine Bedenken bzw. Anregungen vorzubringen.

6. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Langerringen

Am 27.07.2023 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Windenergie) der Gemeinde Langerringen beteiligt.

Stadt Schwabmünchen
Fuggerstraße 50
86830 Schwabmünchen

Tel.: 08232/9633-0
Fax: 08232/9633-23
E-Mail: rathaus@schwabmuenchen.de
Internet: www.schwabmuenchen.de

Da die Frist zur Beteiligung lediglich bis zum 08.09.2023 lief, wurde der Gemeinde Langerringen bereits eine Stellungnahme der Stadt Schwabmünchen zugeschickt.

Die Belange der Stadt Schwabmünchen, die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebracht wurden, wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

7. Neuerlass der Wasserabgabebesatzung

In der Wasserabgabebesatzung der Stadt Schwabmünchen war bisher auch der Einsatz von Funkwasserzählern geregelt. Mit Wirkung zum 01.01.2024 ist die entsprechende Passage aus der Satzung zu streichen, da der Einsatz von Funkwasserzählern ab diesem Zeitpunkt gesetzlich geregelt wird. Inhaltliche Änderungen hinsichtlich Betrieb und Zulässigkeit von Funkwasserzählern sind damit nicht verbunden.

Der Stadtrat erließ die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Schwabmünchen (Wasserabgabebesatzung), die am 01.01.2024 im Kraft tritt. Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

8. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

Aufgrund eines Gutachtens des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zur Ermittlung der Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2026 muss die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung neu erlassen werden. Die Stadt ist grundsätzlich verpflichtet, die kalkulierten Beiträge und Gebühren zu verlangen, da die Wasserversorgungseinrichtung nach den entsprechenden Vorschriften kostendeckend arbeiten muss.

Laut Gutachten gibt es drei Optionen, die Gebühren anzuheben:

1. Die Verbrauchsgebühren werden auf 1,61 €/Kubikmeter (Erhöhung um 0,44 €) erhöht.
2. Die Verbrauchsgebühren werden auf 1,51 €/Kubikmeter (Erhöhung um 0,34 €) erhöht, wenn dafür die Grundgebühren um 50 % erhöht werden.
3. Die Verbrauchsgebühren werden auf 1,42 €/Kubikmeter (Erhöhung um 0,25 €) erhöht, wenn dafür die Grundgebühren verdoppelt werden.

Der Stadtrat entschied sich für die zweite Option. Er erließ die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schwabmünchen, die aufgrund des Kalkulationszeitraumes rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss wurde am 22.11.2022 gefasst und amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

9. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund eines Gutachtens des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes zur Ermittlung der Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2026 muss die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung neu erlassen werden. Die Stadt ist grundsätzlich verpflichtet, die kalkulierten Beiträge und Gebühren zu verlangen, da die Entwässerungseinrichtung nach den entsprechenden Vorschriften kostendeckend arbeiten muss.

Laut Berechnung des Prüfungsverbands sind die Gebühren zum 01.01.2024 auf 2,07 €/Kubikmeter für Schmutzwasser (Erhöhung um 0,48 €) und 2,53 €/Kubikmeter für Mischwasser- oder Trennsystem - mit Einleitungsmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser - (Erhöhung um 0,60 €) zu erhöhen. Für das Jahr 2023 ist keine Gebührenanpassung notwendig.

Zudem sollen weitere Gebührentatbestände in die Satzung aufgenommen werden, die bisher dort nicht geregelt waren.

Der Stadtrat erließ die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabmünchen, die am 01.01.2024 im Kraft tritt. Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

10. Beratung über den Verzicht auf Wahlkampfaktivitäten politischer Gruppierungen bei städtischen Veranstaltungen in der Innenstadt

Auf Anregung der CSU-Fraktion wurde darüber beraten, ob bei rein städtischen Veranstaltungen in der Innenstadt (z. B. Stadtfest, Singoldsand Festival) einvernehmlich darauf verzichtet wird, Wahlkampfaktivitäten im Umfeld der Veranstaltung durchzuführen, beispielsweise Info-Stände.

Der Stadtrat verständigte sich darauf, auf den Veranstaltungsflächen auf Wahlkampfaktivitäten zu verzichten; außerhalb des eigentlichen Veranstaltungsbereiches sollen entsprechende Aktivitäten eher „zurückhaltend“ erfolgen.



Satzung

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Schwabmünchen

(Wasserabgabesatzung - WAS -)

Vom XX.XX.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine Wasserversorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadt Schwabmünchen. Für die Stadtteile Birkach, Klimmach und Schwabegg gilt diese Satzung nicht, nachdem sie dem Zweckverband Staudenwasserversorgung angeschlossen sind. Die Wasserversorgung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Stadt gehören auch die Teile der Grundstücksanschlüsse, die sich nicht im privaten Grund des Eigentümers befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.



Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Die Stadt kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften



entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von industriellen und gewerblichen Unternehmen und Weiterverteilern. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.



(2) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem



Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher



Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; das gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksanschluss vorsieht.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch



höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.



§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht und dies die Belange der Stadt nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen



und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist, oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

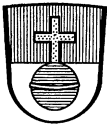
§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.



§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Schwabmünchen vom 16.10.2019 außer Kraft.

Schwabmünchen, XX.XX.2023
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(BGS-WAS)
der Stadt Schwabmünchen**

Vom XX.XX.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Schwabmünchen ohne die Stadtteile Birkach, Klimmach und Schwabegg einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bei Grundstücken von mehr als 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Garagen werden nur herangezogen, soweit diese tatsächlich eine Wasserentnahmestelle haben. Keller und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Für Grundstücke, die bereits nach den bis 31.12.1995 bestehenden Satzungsregelungen zu Herstellungsbeiträgen herangezogen wurden, gilt die Grundstücksfläche und die seinerzeit der Berechnung zugrunde gelegte Geschossfläche als beitragsrechtlich abgeschlossener Tatbestand. Absatz 8 und Absatz 9 bleiben unberührt.

(8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach den bis 31.12.1995 bestehenden Satzungsregelungen oder nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 1) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(9) Für bebaute Grundstücke, für die nach den bis 31.12.1995 bestehenden Satzungsregelungen bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht im Falle der Grundstücks- oder Geschossflächenvergrößerung eine weitere Beitragsschuld für die zusätzlich geschaffene Grundstücks- oder Geschossfläche; Absatz 6 gilt insoweit sinngemäß.



(10) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,50 €;
- b) pro qm Geschossfläche 3,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses an die Wasserversorgungseinrichtung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.



(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q_3)	entspricht	Nenndurchfluss (Q_n)	
$Q_3 =$ bis einschließlich 4,0 m ³ /h		Q_n 2,5	4,50 € monatlich
über $Q_3 =$ 4,0 m ³ /h bis einschließlich 10,0 m ³ /h		Q_n 6,0	10,80 € monatlich
$Q_3 =$ 16,0 m ³ /h		Q_n 10,0	18,00 € monatlich
über $Q_3 =$ 16,0 m ³ /h bis einschließlich 25,0 m ³ /h		über Q_n 10,0	21,60 € monatlich
über $Q_3 =$ 25,0 m ³ /h bis einschließlich 63,0 m ³ /h		Q_n 40,0 / DN 80	58,50 € monatlich
$Q_3 =$ 100,0 m ³ /h		Q_n 60,0 / DN 100	72,00 € monatlich
Verbundwasserzähler			
Q_3 25,0		Q_n 15,0 / DN 50	126,00 € monatlich
Q_3 63,0		Q_n 40,0 / DN 80	148,50 € monatlich
Q_3 100,0		Q_n 60,0 / DN 100	171,00 € monatlich

(3) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres werden für jeden angefangenen Tag 2,25 €, mindestens jedoch 30,00 €, erhoben.

§ 12 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch beglaubigte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgrundgebührenschild neu.



§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch, wenn die Veränderung keiner Genehmigung nach sonstigen Rechtsvorschriften bedarf.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Schwabmünchen vom 16.10.2019 außer Kraft.

Schwabmünchen, XX.XX.2023
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS)
der Stadt Schwabmünchen**

Vom XX.XX.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bei Grundstücken von mehr als 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Garagen werden nur herangezogen, soweit diese tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Keller und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Für Grundstücke, die bereits nach den bis 31.08.1995 bestehenden Satzungsregelungen zu Herstellungsbeiträgen herangezogen wurden, gilt die Grundstücksfläche und die seinerzeit der Berechnung zugrunde gelegte Geschossfläche als beitragsrechtlich abgeschlossener Tatbestand. Absatz 8 und Absatz 9 bleiben unberührt.

(8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach den bis 31.08.1995 bestehenden Satzungsregelungen oder nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 1) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(9) Für bebaute Grundstücke, für die nach den bis 31.08.1995 bestehenden Satzungsregelungen bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht im Falle der Grundstücks- oder Geschossflächenvergrößerung eine weitere Beitragsschuld für die zusätzlich geschaffene Grundstücks- oder Geschossfläche; Absatz 6 gilt insoweit sinngemäß.



(10) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,15 €; |
| b) pro qm Geschossfläche | 11,25 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses an die Entwässerungseinrichtung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.



§ 11 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser:

- | | |
|---|---------|
| a) für Grundstücke, die an ein Schmutzwassersystem angeschlossen sind | 2,07 €; |
| b) für Grundstücke, die an ein Mischwasser- oder Trennsystem (mit Einleitungsmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser) angeschlossen sind | 2,53 €. |

Für die Einleitung von Grundwasser in die Mischwasser-Kanalisation wird eine Verwaltungsgebühr von 150,00 € und eine Einleitungsgebühr von 0,20 € pro Kubikmeter erhoben.

Für die Einleitung von Grundwasser in die Regenwasser-Kanalisation wird eine Verwaltungsgebühr von 150,00 € und eine Nutzungsgebühr von 75,00 € pro Nutzungstag erhoben.

Für die Anlieferung von Fett oder Fäkalschlamm an die Kläranlage wird eine Gebühr von 25,00 € pro Kubikmeter erhoben.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen ist durch Wasserzähler der Stadt zu führen; für die Wasserzähler gelten die Regelungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung entsprechend. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden. Im Falle der Sätze 3 bis 5 kann aber nur soviel Wasser abgezogen werden, dass auf jede auf dem Betriebsgrundstück (wirtschaftliche Einheit) wohnende Person noch ein Verbrauch von 35 m³/Jahr hauswirtschaftlich genutztes Wasser entfällt. Maßgebend für die Bestimmung der Personenzahl ist der 30.06. des Abrechnungsjahres.

Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.



§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Dies gilt auch, wenn die Veränderung keiner Genehmigung nach sonstigen Rechtsvorschriften bedarf.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Schwabmünchen vom 16.10.2019 außer Kraft.

Schwabmünchen, XX.XX.2023
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister